

Die allgemeinen Pflichten zur Schadensverhütung und Gefahrenabwehr

Mit der Grundsatznorm des § 323 werden die an jeden zu stellenden Anforderungen der sozialistischen Moral zu aktivem Handeln bei der Verhütung von Schäden und der Abwehr von Gefahren zugleich als Rechts-Pflichten statuiert, die in den folgenden Vorschriften konkretisiert werden. Die gesamte Regelung dient der Sicherung der Gesellschaft vor Gefährdung und Schadenszufügung, der Erziehung zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Achtung gegenüber dem Mitbürger sowie gegenüber dem sozialistischen und persönlichen Eigentum. Die spezifische Sanktion der Wiedergutmachung verursachter Schäden wird der Sicherungs- und Erziehungsfunktion des sozialistischen Rechts eingeordnet.

Schon durch seine Anlage unterscheidet sich dieser Vorschriftenkomplex prinzipiell vom bisher geltenden Deliktsrecht. Dabei erschöpft sich der Unterschied keineswegs nur in einer anderen begrifflichen Erfassung der Tatbestände. Er zeigt sich auch in der völlig anderen Stellung dieser Schutznormen im Entwurf des Zivilgesetzbuchs gegenüber der Einordnung der Deliktvorschriften in das BGB. Während dort im Recht der Schuldverhältnisse die Vorschriften über unerlaubte Handlungen neben den Vertragsarten lediglich als eine weitere Gruppe von Schuldverhältnissen erscheinen, wurde im Entwurf der weit umfassendere Komplex allgemeiner Schutzvorschriften gesondert geordnet und erscheint nicht mehr in einer gemeinsamen Rubrik mit den Vertragsvorschriften. Damit wird zwar der schuldrechtliche Charakter von Ansprüchen aus einer Schadenszufügung nicht beseitigt, jedoch bietet diese strukturelle Eigenschaft der Rechtsbeziehungen nicht mehr das Kriterium für die Systematisierung der Normen.

Es wäre verfehlt, die im Entwurf formulierten Verhaltenspflichten als wesentlich nur ökonomisch motivierte Regelung zur Schadensvermeidung zu werten. Dies wird besonders mit der Vorschrift des § 327 über die Ansprüche bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten und ihrer systematischen Einordnung vor den Regeln über die Wiedergutmachung von Schäden (§§ 330 ff.) deutlich. Wenn auch die meisten in diesen Regeln normierten Verhaltenspflichten unmittelbar auf die Vermeidung materieller Schäden orientieren, so zielen sie doch mittelbar auf sozialistische Verhaltensweisen, auf moralische Einstellungen zur Achtung der Persönlichkeit und der persönlichen Belange der Mitbürger sowie zur Achtung vor dem gesellschaftlichen Eigentum ab. Ihre Sanktionen kommen zwar vorwiegend^{2/} zum Zuge, wenn eine Schädigung gesellschaftlichen oder persönlichen Eigentums eingetreten ist oder zumindest droht, doch wird generell gefordert, sich so zu verhalten, daß eine Störung oder Gefährdung von vornherein vermieden wird^{3/}, und zwar auch in Verhaltensbereichen, in denen Pflichtwidrigkeiten nur ausnahmsweise materielle Schäden zur Folge haben.

Nur wer sich in seinem Verhalten zum gesellschaftlichen Eigentum und zu seinen Mitbürgern von den Grundsätzen der sozialistischen Moral leiten läßt, wem Disziplin, Rücksichtnahme und Achtung vor gesellschaftlichen und persönlichen Belangen zur Selbstverständlichkeit werden, wird den in diesen Vorschriften normierten Verhaltensanforderungen gerecht und vermeidet daher auch bei nicht vorausgesehenen Schadensereignissen, zu deren Eintritt er ungewollt beigetragen hat, einen moralischen und rechtlichen Vorwurf.

^{2/} Die gesetzlichen Abwehrensprüche der §§ 327, 328 kommen auch bei drohenden immateriellen Schäden in Betracht, wenn auch materieller Ersatz für derartige Schäden nach Maßgabe der §§ 336, 338 grundsätzlich ausscheidet.

^{3/} Zu den in § 326 Satz 1 genannten Maßnahmen gehören auch erforderliche Meldungen an zuständige Organe.

Dieser umfassenden Funktion der Schutznormen entspricht — in weitgehender Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten — sowohl die Gesamtanlage dieser Gruppe von Vorschriften als auch die Fassung der einzelnen Bestimmungen. Mit ihrer rechtspolitischen Zielsetzung verfolgen sie damit zugleich den Schutz der gesellschaftlichen Gesamtinteressen, der Würde und Integrität des Menschen sowie seiner persönlichen Belange. Zwar setzt dieser Schutz entsprechend der spezifischen Funktion des Zivilrechts vorwiegend dort an, wo Pflichtverletzungen zu materiellen Schäden führen oder führen können, er soll aber weit darüber hinaus wirken und in dem Maße gesellschaftlich wirksam werden, in dem die Regelung im Ensemble anderer Faktoren zu sozialistischen Verhaltensweisen erzieht.

Der Charakter der Normen dieses Teils des Entwurfs als verbindliche allgemeine gegenseitige Verhaltenspflichten mit der Festlegung von Folgen ihrer Verletzungen bedingt ihren Stellenwert in der Schutzfunktion der sozialistischen Rechtsordnung für die Belange aller Bürger und als Erziehungsfaktor zu sozialistischen Verhaltensweisen. Diese Aufgabe der Bestimmungen wird durch eine grundlegende Vereinfachung ihrer Systematik, durch die Vermeidung einer Vielfalt einander überschneidender und ergänzender Tatbestände und durch die Verbindung inhaltlich zusammengehöriger Regeln unterstützt.

Ansprüche bei der Abwehr von Schäden und Gefahren

Im Zusammenhang mit der Normierung der allgemeinen Pflichten zur Schadensverhütung und Gefahrenabwehr^{4/} werden die Ansprüche, von Bürgern und Betrieben geregelt, die in Erfüllung dieser Pflichten handeln und denen dabei selbst Aufwendungen oder Schäden erwachsen (§326).^{5/}

Die Aufnahme dieser Bestimmung im Anschluß an die §§ 323 bis 325 drückt aus, daß demjenigen, der sich in Erfüllung der allgemeinen rechtlichen und moralischen Verhaltenspflichten einsetzt, um Schäden und Gefahren abzuwenden, keine Nachteile erwachsen dürfen. Damit wird zugleich der unbefriedigende Rechtszustand überwunden, nach dem z. B. einem sich richtig verhaltenden Kraftfahrer, der einem in seine Fahrbahn laufenden Kind auszuweichen versucht und dabei selbst zu Schaden kommt, grundsätzlich keine Ansprüche auf Schadenersatz zustehen.^{6/} Derartige Ersatzansprüche von Bürgern können nach § 326 Abs. 2 in Verbindung mit bereits bestehenden Rechtsvorschriften^{7/} auch bei der Staatlichen Versicherung geltend gemacht werden, soweit sie aus einer Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder Katastrophen oder bei der Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entstehen.

§ 326 Abs. 1 räumt dem Hilfeleistenden das Wahlrecht ein, ob er Ersatz seiner Aufwendungen und seines Schadens von dem für den Gefahrenzustand Verantwort-

Hi Die §§ 323 bis 325 stellen keine selbständigen Anspruchsgrundlagen dar. Geltend zu machende Ansprüche sind aus den folgenden Vorschriften abzuleiten, für deren Anwendung und Auslegung die einleitenden Vorschriften die generelle Orientierung geben.

^{5/} Diese Vorschrift steht inhaltlich in Zusammenhang mit den Bestimmungen über gegenseitige Hilfeleistung, insbesondere mit den §§ 276 und 277 (Handeln ohne Auftrag und Erstattung von Aufwendungen).

^{6/} Ansprüche aus Aufsichtspflichtverletzung oder Billigkeitshaftung konnten in derartigen Fällen zumeist nicht geltend gemacht werden.

Hf Siehe § 6 Abs. 2 der VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. November 1969 (GBl. II S. 679), § 10 der AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18. November 1969 (GBl. II S. 682).